

25./VIII. 1915

113

**Postpakete für Kriegsgefangene in Serbien.**

Laut Mitteilung des k. k. Handelsministeriums vom 16. Juli 1915, Zahl 22493/P, verlautbart im Post- und Telegraphenverordnungsblatt Nr. 88, können von nun an Postpakete an österreichisch-ungarische Kriegsgefangene in Serbien unter den in der Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 6. Februar 1915, Zahl 1077/P., Post- und Telegraphenverordnungsblatt Nr. 16, für Postpakete an Kriegsgefangene im allgemeinen vorgeschriebenen Bedingungen, auf dem Wege über Rumänien und Bulgarien versendet werden. Die Pakete sind im gewöhnlichen Leitungswege über Ungarn abzufertigen. Unter den gleichen Bedingungen sind auch Postpakete aus Serbien an serbische Kriegsgefangene in Oesterreich zugelassen.